



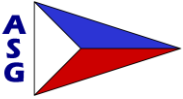
## A. Segelordnung

1. Die Eigner der bei der Ascheberger Seglergemeinschaft registrierten Segelboote sind verpflichtet, den ASG Stander und die Abkürzung ASG mit dem Bootsnamen zu führen. Gastsegler müssen den ASG-Stander führen und jederzeit ihre Gebührenquittung vorlegen können.
2. Für das Befahren des gesamten Seegebiets sind zusätzlich zu den am schwarzen Brett aushängenden Grundregeln für Wassersportler des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein die folgenden grundsätzlichen Regeln zu beachten:
  - a. Antifoulings, die Tributylzinn (TBT) enthalten, dürfen laut Chemikalien-Verbotsverordnung nicht mehr eingesetzt werden, ihre Verwendung ist strafbar. Die Bootseigner dürfen nur Farben verwenden, die den gesetzlich zulässigen Bestimmungen entsprechen und sind bei Verstoß schadenersatzpflichtig.
  - b. Die Berufsschifffahrt (Plöner Motorschifffahrt und Fischereipächter) hat Wegerecht. Ihren Booten ist auszuweichen, soweit Flaute oder Havarie das Segelboot nicht manövrierunfähig machen.
  - c. Für Segelboote untereinander gelten die Vorfahrtsregeln der Kollisionsverhütungsregeln (KVR). Segelbooten, die an Regatten teilnehmen, ist Raum zu geben. Ein Wegerecht gegenüber Fahrzeugen ohne Segel kann nur gefordert werden, wenn dies für bestimmte Manöver (Anlegen, Ablegen u.ä.) oder für die Sicherheit der eigenen Bootsführung notwendig ist.
  - d. Das Befahren des Sees mit Motorbooten, auch Außenbordmotoren an Segel- und Ruderbooten, ist verboten, ebenso das Mitführen von Motoren. Ausgenommen sind Motorboote für Sicherheits-, Vereins- und Rettungszwecke.
  - e. Eine maximale Bootslänge von ca. 7 Metern (23 Fuß) soll nicht überschritten werden.
  - f. Die Inseln befinden sich im Privatbesitz und stehen zum großen Teil unter Naturschutz. Sie dürfen, außer bei Unwetter oder Havarie, nicht angelaufen oder betreten werden. Zelten und offenes Feuer sind verboten, entsprechendes gilt für die Seeufer. Das Naturschutzgebiet "Inseln im Großen Plöner See und Halbinsel Störland" (siehe Karte im Schaukasten) ist zu beachten und darf nicht befahren werden.
  - g. Der Ascheberger Teil des Plöner Sees gehört größtenteils zum Gut Ascheberg und ist Privatbesitz. Sein Befahren ist durch einen Nutzungsvertrag mit dem Besitzer geregelt. Das durch Tonnen gekennzeichnete Sperrgebiet um die Ascheberger Inseln (siehe Karte im Schaukasten) darf zu keiner Zeit befahren werden. Das Anlegen ist nur an den Vereinsstegen in Ascheberg und Dersau erlaubt.

## B. Hafenordnung

### 1. Brücken

- a. Jeder Bootseigner hat sein Boot an den ihm zugewiesenen Liegeplatz mit einwandfreien und ausreichend dimensionierten Festmachern zu vertäuen. Sämtliche Festmacher sind brückenseitig mit Ruckfedern ausreichender Größe zu versehen. Vor der Brücke darf kein schwimmendes Tauwerk verwendet werden.
- b. Die Bootseigner haben sich in ausreichender Weise gegen Schadenersatzansprüche Dritter zu versichern.
- c. Pumpklos dürfen weder im Hafen, noch auf dem See verwendet werden. Chemieklos dürfen nicht in die Sanitäranlagen des Vereins entleert werden.
- d. Die Brückenanlagen sind so zu benutzen, dass andere Bootseigner nicht behindert werden. Die Brückenköpfe dürfen nur zum kurzfristigen Anlegen benutzt werden und sind frei zu machen, wenn andere Segler anlegen wollen und ein Liegeplatz zur Verfügung steht.



### 2. Slip- und Krananlage

- a. Slip- und Krananlage dürfen nur von dazu berechtigten und eingewiesenen Mitgliedern bedient werden.
- b. Das Slippen erfolgt auf eigene Gefahr, die Ascheberger Seglergemeinschaft haftet nicht für Personen- und Materialschäden. Ein Aufenthalt unter schwebender Last (Kran) ist verboten.

### 3. Vereinshaus

- a. In den Räumen des Vereinshauses und unter dem Schuppendach dürfen nur vereinseigene Gegenstände abgestellt und gelagert werden. Die ASG haftet nicht für abhanden gekommene Sachen.
- b. Vereinseigene Ausrüstungsgegenstände und Werkzeuge dürfen nur mit Einverständnis des Hafenmeisters benutzt werden.
- c. Der Aufenthaltsraum kann von allen Vereinsmitgliedern genutzt werden, Übernachten im Vereinshaus ist verboten. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln, Beschädigungen jeder Art sind umgehend dem Hafenmeister zu melden. Auf vorherigen Antrag kann der Vorstand eine Sondernutzung der Vereinsräume unter besonderen Auflagen gestatten.
- d. Entsprechend den einschlägigen Paragraphen des Jugendschutzgesetzes ist Jugendlichen unter 18 Jahren der Genuss von Alkohol im Vereinshaus und auf dem Vereinsgelände untersagt.

### 4. Vereinsgelände

- a. Das Vereinsgelände darf nur für Vereinszwecke genutzt werden.
- b. Bootsanhänger sind nach dem Slippen vom Vereinsgelände zu entfernen.
- c. Das Parken von PKW's auf dem Vereinsgelände ist widerruflich gestattet. Der Vorstand ist berechtigt, Unbefugten das Parken zu untersagen. In jedem Fall ist der Zuweg für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.
- d. Flaschen und Glasabfälle sind mitzunehmen und privat zu entsorgen, Verpackungsmaterial und andere Abfälle sind in die bereitgestellte Müllgefäße zu entsorgen.
- e. Private Segelboote sind vor dem Herbstarbeitsdienst vom Vereinsgelände zu entfernen.

### 5. Fahrtenbuch, Rettungsboote, Angeln

- a. Jede Nutzung der Jugendboote außerhalb der offiziellen Trainingszeiten sind in das im Opti-schuppen ausliegende Fahrtenbuch einzutragen. Auch die Rückkehr ist zu vermerken.
- b. Die Rettungsboote dürfen nur von dazu berechtigten und eingewiesenen Mitgliedern bedient werden.
- c. Im Hafenbereich und von den Brücken ist das Angeln nicht zulässig.

## C. Verstöße

Verstöße gegen die obigen Punkte der Segel- und der Hafenordnung, gegen die Zwecke und Grundsätze des Vereins und gegen die Anweisungen der Vereinsorgane werden ebenso wie unkameradschaftliches Verhalten entsprechend §7 der Satzung der Ascheberger Seglergemeinschaft gewertet und können zum Ausschluss aus der ASG führen.

Ascheberg, im März 2007

Der Vorstand der Ascheberger Seglergemeinschaft